



Gemeinde Oberriet  
**Rehag – Abbau und Deponie  
Typ B**

Mitwirkungsbericht

---

# Impressum

**raum.manufaktur.ag**  
**Feldlistrasse 31A**  
**9000 St. Gallen**

071 555 03 10  
info@raummanufakturag.ch  
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung  
**Armin Meier**  
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Raumplaner FSU | REG A  
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung  
**Nicolas Keller**  
MSc ETH in Raumentwicklung und Infra-  
struktursysteme

Qualitätsmanagement  
Datum | Kap von/bis (Kürzel)

4.3254.005.420.04:  
Mitwirkungsbericht\_Deponie\_Rehag\_25043  
0.docx

# Inhaltsverzeichnis

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Impressum</b>                                     | <b>2</b>  |
| <b>1 Einleitung</b>                                  | <b>5</b>  |
| <b>2 Standort</b>                                    | <b>6</b>  |
| 2.1 Standort im kantonalen Richtplan                 | 6         |
| 2.2 Standort Rehag                                   | 7         |
| 2.3 Haltung der Gemeinde                             | 7         |
| 2.4 Nähe zum Siedlungsgebiet                         | 8         |
| 2.5 Betreiber                                        | 9         |
| <b>3 Verkehr</b>                                     | <b>10</b> |
| 3.1 Zunahme (Schwer-) verkehr                        | 10        |
| 3.2 Umfahrungsstrasse                                | 10        |
| 3.3 Werkstrasse in Rüthi                             | 11        |
| 3.4 Verkehrssicherheit                               | 11        |
| 3.5 Konzept An- und Wegfahrten                       | 13        |
| 3.6 Verkehrsführung                                  | 13        |
| 3.7 Entschädigung für Mehrbelastung der Strasse      | 13        |
| 3.8 Höchstgeschwindigkeiten                          | 14        |
| 3.9 Signalisation Autobahnzubringer Oberriet - Rüthi | 14        |
| 3.10 Grenzabstand zu Grundstück Nr. 627              | 14        |
| 3.11 Wenden                                          | 15        |
| 3.12 Zugänglichkeit der öffentlichen Strasse         | 15        |
| 3.13 Deponieerschliessungsstrassen                   | 15        |
| <b>4 Lärm</b>                                        | <b>16</b> |
| 4.1 Lärmbelastung                                    | 16        |
| 4.2 Lärmgrenzwert                                    | 18        |
| 4.3 Brechanlage / Zerkleinerung grosser Felsbrocken  | 18        |
| 4.4 Lärmschutzbetonmauer                             | 19        |
| 4.5 Betriebszeiten                                   | 19        |
| <b>5 Schmutz und Staub</b>                           | <b>20</b> |
| 5.1 Massnahmen gegen Staub                           | 20        |
| 5.2 Waschanlage                                      | 20        |
| <b>6 Tiere und Pflanzen</b>                          | <b>21</b> |
| 6.1 Wildtierkorridor                                 | 21        |
| 6.2 Geschützte Lebensräume und Arten                 | 22        |
| 6.3 Ökol. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen           | 23        |
| 6.4 Waldersatz                                       | 23        |
| 6.5 Berechnungen zu ökol. Ausgleichsmassnahmen       | 23        |

|           |                                            |           |
|-----------|--------------------------------------------|-----------|
| <b>7</b>  | <b>Kultur- und Landschaftsschutz</b>       | <b>24</b> |
| 7.1       | Schutzverordnung / Landschaftsschutzgebiet | 24        |
| 7.2       | Schutzfunktion des Waldes                  | 24        |
| 7.3       | BLN-Landschaftsschutzgebiet                | 25        |
| 7.4       | ENHK                                       | 26        |
| 7.5       | Landschaftsbild                            | 27        |
| 7.6       | Geschütztes Ortsbild                       | 27        |
| 7.7       | Kulturobjekte                              | 28        |
| <b>8</b>  | <b>Naturgefahren</b>                       | <b>29</b> |
| 8.1       | Hangrutschung / Steinschlag                | 29        |
| 8.2       | Stabilisierungshilfen                      | 30        |
| 8.3       | Schäden durch Föhnwinde                    | 31        |
| 8.4       | Notfallplan                                | 31        |
| <b>9</b>  | <b>Abbau- und Deponietechnik</b>           | <b>33</b> |
| 9.1       | Bohrungen / Sprengungen                    | 33        |
| 9.2       | Neigungswinkel                             | 34        |
| 9.3       | Deponiematerial Deponie Typ B              | 35        |
| <b>10</b> | <b>Diverses</b>                            | <b>36</b> |
| 10.1      | Lebensqualität / Entschädigungen           | 36        |
| 10.2      | Naherholung                                | 36        |
| 10.3      | Laufzeit                                   | 37        |
| 10.4      | Betriebszeiten                             | 37        |
| 10.5      | Überwachung / Überwachungskommission       | 37        |
| 10.6      | Risiko für Gemeinde                        | 38        |
| 10.7      | Entwertung von Liegenschaften              | 38        |
| 10.8      | Landbesitz der Gemeinde                    | 39        |
| 10.9      | Übertragungsleitungen / -masten            | 39        |
|           | <b>Anhang</b>                              | <b>40</b> |

# 1 Einleitung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sorgen die mit der Planung betrauten Behörden dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Mitwirkung umfasste neben der Informationsveranstaltung auch die Bereitstellung aller Planungsdokumente auf der Webseite der Gemeinde.

An der Mitwirkung über den Sondernutzungsplan Rehag, Abbau und Deponie Typ B, bestehend aus dem Plan, den besonderen Vorschriften, dem Planungsbericht und 22 weiteren Beilagen, haben sich rund 50 Privatpersonen und 5 Organisationen / Firmen beteiligt. Es wurden 39 Mitwirkungseingaben eingereicht.

Der Gemeinderat hat alle Eingaben ausgewertet und zur Berücksichtigung in der weiteren Planung überprüft. Der nachfolgende Bericht fasst die Eingaben thematisch zusammen und zeigt die Berücksichtigung in der weiteren Planung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden die Eingaben nicht nach dem Vernehmlasser oder der Reihenfolge der eingegangenen Rückmeldungen, sondern nach Thema zusammengefasst gegliedert. Damit wird die Lesbarkeit verbessert und Doppelspurigkeit vermieden.

## 2 Standort

### 2.1 Standort im kantonalen Richtplan

*Nach der Meinung eines Antragstellers hätte die Gemeinde Oberriet bereits bei der Aufnahme des Standorts in den kantonalen Richtplan handeln müssen. Zu lange hätte Oberriet die Deponiestandorte für das gesamte Rheintal erduldet. Beispielhaft werden die Gemeinden Zollikon, Wädenswil, Egg ZH und Buchs SG genannt, welche sich gegen einen kantonalen Richtplaneintrag gewehrt hätten. Auch werde nicht verstanden, warum ausgerechnet ein Wald als Deponiestandort gewählt werden sollte.*

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung u. a. die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Gemäss dem kantonalen Richtplanblatt VE 31 hat der Kanton St. Gallen ein grosses Interesse an einer längerfristig gesicherten und geregelten Versorgung mit Steinen und Erden. Gleichermassen sind die Kantone gemäss Art. 31 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG) und nach Art. 4 und 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und Standorte für Deponien im Kantonalen Richtplan auszuweisen.

Für die Standortsicherung im kantonalen Richtplan werden vom Kanton raumplanerische Vorabklärungen gemäss den Prüfkriterien der Wegleitung des Kantons (Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbau- stellen und Deponien im Kanton St. Gallen) geprüft. Nur wenn die Prüfkriterien erfüllt werden, wie dies beim Standort Rehag der Fall war, wird ein Standort in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Ob es sich dabei um einen Waldstandort handelt oder nicht, wird im Rahmen der Prüfkriterien berücksichtigt.

Da es sich bei der Planung von Abbau- und Deponiestellen um ein kantonales Interesse handelt, ist auch der Kanton dafür zuständig. Die Gemeinde kann sich zu einem vorgesehenen Standort äussern, jedoch liegt die Entscheidung zur Aufnahme des Standorts im kantonalen Richtplan beim Kanton. Die Gemeinde verzichtete 2020 auf eine Stellungnahme, da es beim Eintrag in den kantonalen Richtplan erst um die Festsetzung von möglichen Standorten ging und im Rahmen des Planverfahrens die Möglichkeit besteht, dass sich die Gemeinde wie auch die Bevölkerung zum Projekt äussert bzw. sich dagegen wehren kann (vgl. Kap. 2.3). Der Eintrag im kantonalen Richtplan ist jedoch nicht Teil dieser Mitwirkung.

## 2.2 Standort Rehag

*Es könne nicht sein, dass Oberriet, Rüthi und Lienz die «Abfallmulde» einer privaten Firma seien. Die «Mooser» würden keine Schuld daran tragen, dass im Kanton seit Jahren ein Deponienotstand herrsche und es die Kantonsverwaltung versäumt habe, dieses Problem aktiv anzupacken.*

Gemäss dem kantonalen Richtplanblatt VE 31 ist ein Planungsgrundsatz bei Materialabbaustellen und Deponien des Typs A und B, kurze Transportwege (max. 30 Minuten Fahrzeit pro Weg) zu haben. Damit sind die Abbau- und Deponiestandorte automatisch auch innerhalb des gesamten Kantons verteilt.

Damit ein Standort im kantonalen Richtplan aufgenommen wird, muss dieser die Prüfkriterien der Wegleitung des Kantons (Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St. Gallen) erfüllen. Entsprechend sind gewisse Standorte nicht bzw. weniger geeignet. Im kantonalen Richtplan ist in Oberriet eine überdurchschnittliche Anzahl an Abbau- und Deponiestandorten eingetragen. Dies ist sicherlich auch auf die Standortvorteile der Gemeinde Oberriet zurückzuführen, insbesondere die zentrale Lage im St. Galler Rheintal und die gute Anbindung an die Autobahn. Von diesen Standortvorteilen profitieren jedoch nicht nur potenzielle Materialabbaustellen und Deponien, sondern auch die Einwohnenden und die Beschäftigten in Oberriet.

Von der Deponie profitiert nicht nur die Robert König AG als Deponiebetreiberin, sondern das gesamte private Baugewerbe, da die Robert König AG eine Aufnahmespflicht hat. Geografisch darf kein Zulieferer ausgeschlossen werden.

## 2.3 Haltung der Gemeinde

*Einige Antragstellende zeigen sich enttäuscht von der passiven Haltung der Gemeinde. Sie hätten sich mehr wehren sollen oder zumindest kritische Signale an die Kantonsbehörden aussprechen sollen. Es sei die Aufgabe der Gemeinde, ihre Bewohnenden vor unnötigem Lärm, Staub und weiteren Gefahren zu schützen.*

Die Wahl des Standorts für Abbau- und Deponiegebiete ist aufgrund der kantonalen Bedeutung die Sache des Kantons und nicht der Gemeinde.

Die Festsetzung des Abbau- und Deponiestandortes Rehag im kantonalen Richtplan erfolgte im Jahr 2020. Im Gemeinderatsprotokoll vom 30. März 2020 ist festgehalten, dass der Gemeinderat selbst noch nicht überzeugt vom Projekt war. Da es zum damaligen Zeitpunkt erst um die Aufnahme in den Richtplan ging, wo einzig mögliche Standorte aufgezeigt werden und sich die Gemeinde sowie auch die Bevölkerung noch im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt noch äussern bzw. sich

dagegen wehren können, hat der Gemeinderat auf eine Stellungnahme bezüglich der Deponie Rehag verzichtet.

Bereits im Jahr 2016, als der Abbau- und Deponiestandort Rehag in den kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen wurde, hat sich eine Person bei der Ratskanzlei gemeldet. Von Seiten der Gemeinde wurde damals erklärt, dass die Zusage der Gemeinde zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht als Zusage für die Deponie selbst zu werten sei, denn die Bewilligungsfähigkeit werde erst in einem späteren Verfahren geprüft. Dem Gemeinderat ist bereits damals bewusst gewesen, dass am Standort Rehag diverse heikle Punkte wie das nahegelegene Wohngebiet mitspielen. Mit dieser Rückmeldung war die Person dazumal zufrieden.

## 2.4 Nähe zum Siedlungsgebiet

*Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbaugelände unmittelbar an ein Wohnquartier (Kernzone) grenzt. Ein Steinbruch sei ein Industriezweig und gehöre nicht zu einer Wohn- bzw. Kernzone.*

Der Perimeter des Abbau- und Deponiegebiets liegt innerhalb eines Waldareals. Die direkt angrenzenden Flächen befinden sich in der Landwirtschaftszone. Im revidierten Zonenplan, welcher im Sommer 2024 öffentlich aufgelegt wurde, wird eine Freihaltezone Ortsplanung (ausserhalb des Baugebiets) entlang des Aubachs festgelegt.

Obwohl das Abbau- und Deponieprojekt nicht direkt an die Zonen des Baugebiets grenzt, ist es richtig, dass sich in geringer Distanz zum Projektgebiet die Weiler Rehag und Moos befinden, welche in der Kernzone und der Wohn- / Gewerbezone liegen. Aus diesem Grund werden auch Massnahmen gegen die zu erwartenden Lärmemissionen (bspw. Bau einer Lärmschutzwand auf dem Installationsplatz, Lärmschutzdämme im Bereich der Maschinen) getroffen. Im Umweltbericht Teil Lärm und Luft (Beilage 14) wird nachgewiesen, dass die Lärmgrenzwerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

## 2.5 Betreiber

*Dem künftigen Betreiber der Deponie wird nicht vertraut. Das Unternehmen habe bereits einmal den Profit vor die Sicherheit gestellt, sodass es zu einer Rutschung bei der Deponie Unterkobel kam. Würde es zu einer Rutschung bei der Deponie Rehag kommen, wäre von einem grösseren Schaden auszugehen.*

Die Rutschung der Deponie Unterkobel wurde durch eine Kombination aus nasser Witterung und dem Einbau von zu feuchtem Material bei zu hoher Schüttgeschwindigkeit verursacht. Der entstandene «Schaden» wurde vollumfänglich vom Betreiber übernommen. Aus diesem Ereignis wurden wichtige Lehren gezogen, und in der Folge wurden sowohl die Schüttmenge als auch die Einbaugeschwindigkeit angepasst.

## 3 Verkehr

### 3.1 Zunahme (Schwer-)verkehr

*Es wird von einigen Antragstellenden angenommen, dass der zusätzliche Verkehr durch den Abbau- und Deponiebetrieb höher ausfallen werde als dies in der Planung ausgewiesen sei. Im Umweltbericht Teilbereich Lärm & Luft werde mit 365 Arbeitstagen (anstelle von 220 Tagen) gerechnet, was dem Betriebskonzept widerspreche. Dadurch sei die Anzahl der täglichen Fahrten grösser als diese in den Unterlagen ausgewiesen sei. Entsprechend seien auch die Lärmemissionen zu tief ausgewiesen.*

Es ist korrekt, dass für die Berechnung des zusätzlichen Verkehrs im Umweltbericht Teilbereich Lärm & Luft von 365 Tagen ausgegangen wird. Dies liegt daran, dass für die Beurteilung des Strassenverkehrslärms gemäss Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) der durchschnittliche Tages- und Nachtverkehr (von 365 Tagen im Jahr) massgebend ist und somit gesetzlich so vorgegeben wird. Im Umweltbericht, Teilbereich Lärm & Luft wird im Kapitel 1.5.2 darauf hingewiesen, dass die zulässigen Lärmemissionen auch eingehalten werden können, wenn der Lastwagenverkehr doppelt so hoch wie angenommen wäre.

### 3.2 Umfahrungsstrasse

*Gemäss einem Antragsteller sei es nicht nachvollziehbar, weshalb es auf der Churerstrasse keine Fahrbeschränkung für Lastwagen gebe. Da eine Umfahrungsstrasse vorhanden sei, müsste praktisch kein Lastwagen die Churerstrasse benutzen.*

Bei der Churerstrasse im Gebiet Rehag handelt es sich um eine Kantonsstrasse, sodass die Hoheit der Strasse beim Kanton liegt. Eine Beschränkung für bestimmte Fahrzeuge müsste deshalb durch den Kanton erfolgen. Da Kantonsstrassen primär der Abwicklung des Verkehrs dienen, ist eine solche Beschränkung nicht zielführend.

### 3.3 Werkstrasse in Rüthi

*Die Sicherheit auf der Werkstrasse in Rüthi, welche über kein Trottoir verfügt, werde durch den Werkverkehr verschlechtert.*

Die Werkstrasse in Rüthi ist im Eigentum der Gemeinde Rüthi und ist als Gemeindestrasse 1. Klasse klassiert. Diese Strasse ist als «Umfahrungsstrasse» von Rüthi ausgelegt. Dementsprechend ist die Strasse auch nicht Teil des Fuss-, Wander- und Radwegnetzes. Die Routen für den Fuss- und Veloverkehr führen entlang des Rheintaler Binnenkanals und der Staatsstrasse.

### 3.4 Verkehrssicherheit

#### 3.4.1 Verkehrssicherheit für Fuss- / Velo- und Schulwege

*Die Verkehrssicherheit sei insbesondere für Zufussgehende / Velofahrende im Bereich der Ein- / Ausfahrt in jedem Fall zu gewährleisten, da es sich um einen Schulweg handle.*

Gemäss der Karte «Fuss-, Wander- und Radwege Gde» im Geoportal ist nur die Churerstrasse Teil des Fuss-, Wander- und Radwegnetzes. Die künftige Zufahrtsstrasse ist gemäss dieser Karte nicht Teil des Langsamverkehrsnetzes. Auf der Churerstrasse selbst ist auf der westlichen Strassenseite für Zufussgehende ein Trottoir vorhanden. Eine Querung der Zufahrt zur Deponie ist somit nicht notwendig.

Die Situation für Velofahrende auf der Churerstrasse zwischen Rüthi und Oberriet ist nicht optimal – es gibt keine Veloinfrastruktur wie einen Radweg oder einen Velostreifen. Für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende ist der Kanton als Strasseneigentümer zuständig. Mit der Einhaltung der Sichtweiten, welche in der Beilage 12 (Zufahrt- und Installationsplatz) nachgewiesen werden, werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Velofahrende auf der Churerstrasse rechtzeitig erkannt werden.

### **3.4.2 Verkehrssicherheit bei geplanter Zu- / Wegfahrt (Knotensichtweite)**

*Die Sicht auf die Strasse, in welche die LKW-Fahrer einbiegen müssten, wird durch Böschungen, Holzbewuchs, alte Mauern und andere Hindernisse eingeschränkt. Das Ufergehölz des Rietli-Aubaches reiche bis zur Staatsstrasse und könne gemäss Art. 18 NHG nicht konstant niedergehalten werden, um die Sichtweiten zu gewährleisten. Zusammen mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h berge die Einmündung erhebliche Sicherheitsrisiken.*

Bei Art. 18 NHG handelt es sich nicht um einen (direkten) Schutz für Uferbereiche etc., sondern um eine Schutzverpflichtung, welche durch die Behörden mittels geeigneter Instrumente umzusetzen ist. Dieses Instrument ist im Falle der Gemeinde üblicherweise die Schutzverordnung.

Gemäss der VSS 40 273 ist bei der Einmündung eine Sichtweite von beidseitig 80 m erforderlich. Innerhalb des erforderlichen Sichtfeldes ist kein Uferbereich, Hecke oder ähnliches vorhanden, was mit der rechtskräftigen Schutzverordnung der Gemeinde Oberriet geschützt wird. Da die künftige Zufahrtsstrasse bereits heute als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert ist, müssten die erforderlichen Sichtfelder ohnehin bereits heute freigehalten werden.

### 3.5 Konzept An- und Wegfahrten

*Das Konzept, das die Anfahrten von Süden her und die Wegfahrten in Richtung Norden erfolgen, scheint nicht realistisch zu sein, da der Schwerverkehr aufgrund der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) immer den kürzesten Weg wähle.*

Die geplanten Verkehrswege hängen von der jeweiligen Betriebsphase ab und beruhen auf Erfahrungswerten aus der Deponie Unterkobel.

Während der Abbauphase wird davon ausgegangen, dass der Großteil des abgebauten Materials nach Rüthi zur Aufbereitungsanlage Werkstrasse Rüthi (Betriebsnummer: 325 600 062) transportiert wird. Ein geringer Anteil des Materials soll in Bodenverbesserungsprojekte im Raum Oberriet/Altstätten fließen.

In der Deponiephase erfolgt die Anlieferung hauptsächlich über den Autobahnanschluss Oberriet. Falls Material aus Rüthi, Lienz oder Sennwald stammt, sind auch Anlieferungen von Süden möglich.

Da für die Transporte öffentliche Strassen benutzt werden, ist eine Beeinflussung bzw. ein Eingreifen in die Verkehrsrouten in diesem Fall nicht möglich.

### 3.6 Verkehrsführung

*Es wird verlangt, dass die Verkehrsführung im Rüdner Gemeindegebiet über die Industrie- / Werkstrasse zu erfolgen habe und auf das Befahren der Staatsstrasse und Büchelstrasse verzichtet werde.*

Die Verkehrsführung verläuft im Gebiet der Gemeinde Rüthi hauptsächlich über die Industrie- / Werkstrasse, welche auch für den Schwerverkehr dimensioniert wurde. Insbesondere die Büchelstrasse wäre nicht auf den Schwerverkehr ausgelegt. Im Umweltbericht Teil Lärm & Luft (Beilage 14) wird die Verkehrsführung detailliert dargelegt. Die Angabe, dass 5 % der Fahrten über die Staatsstrasse in Rüthi erfolgen, basiert auf der Annahme, dass auch Material aus dem Gebiet Rüthi, Lienz oder Sennwald angeliefert werden kann.

### 3.7 Entschädigung für Mehrbelastung der Strasse

*Gemäss einem Antrag sei die politische Gemeinde Rüthi für die Mehrbelastung der Strasse (in Rüthi) angemessen zu entschädigen.*

Für eine Entschädigungszahlung durch die Mehrbelastung der Strasse fehlt eine gesetzliche Grundlage. Die Staatsstrasse in Rüthi ist zudem im Eigentum des Kantons.

### 3.8 Höchstgeschwindigkeiten

*Durch den Weiler Moos sei eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert, welche zudem noch oft überschritten werde. Diese Geschwindigkeit sei für Zufussgehende und Kinder zu gefährlich und müsste deshalb gesenkt werden. Auch werde nicht verstanden, weshalb die signalisierten Höchstgeschwindigkeiten teilweise nach kurzen Distanzen wechseln.*

Da der Kanton Eigentümer der Churerstrasse ist, liegt die Zuständigkeit auch bei ihm. Dementsprechend müsste dieser (unabhängig vom Abbau- und Deponieprojekt) die Sicherheit überprüfen. Für die Zufahrtsstrasse zum Projektgebiet werden die Sichtweiten mit der derzeit signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h eingehalten.

### 3.9 Signalisation Autobahnzubringer Oberriet - Rüthi

*Es wird eine Signalisation des Autobahnzubringers Oberriet – Rüthi über die Industriestrasse (in Rüthi) gefordert. Damit könne ein Grossteil des Verkehrs ausserhalb (ostseitig) des Blattenbergs geführt werden und müsste nicht durch den Weiler Moos hindurchfahren.*

Beim Knoten Staats- / Industriestrasse sowie Industrie- / Werkstrasse in Rüthi ist der Autobahnzubringer bereits ostseitig des Blattenbergs signalisiert. Die Signalisation der Kantonsstrasse ist zudem die Sache des Kantons. Eine andere Signalisation kommt für den Gemeinderat derzeit nicht in Frage.

### 3.10 Grenzabstand zu Grundstück Nr. 627

*Der Einlenker Richtung Moos sei an der Grenze zu Grundstück Nr. 627 eingezeichnet. Müsse diesbezüglich kein Grenzabstand eingehalten werden?*

Bei der Zufahrtsstrasse handelt es sich um eine klassierte Strasse, für welche bei einem Ausbau einer bestehenden Strasse das Strassengesetz (StrG) und nicht das Planungs- und Baugesetz (PBG) zur Anwendung kommt. Die Strasse hat somit keinen Grenzabstand einzuhalten.

### 3.11 Wenden

*Können die LKW's in diesem engen Terrain wenden oder müssten sie rückwärts (mit Piepston) fahren?*

Das Wendemanöver ist im Abbau- und Deponiebetrieb möglich. In Beilage 12 (Zufahrts- und Installationsplatz) finden sich entsprechende Nachweise inkl. Darstellung des Wendeplatzes und dem Nachweis mit Schleppkurven.

### 3.12 Zugänglichkeit der öffentlichen Strasse

*Die Strasse «Im Rehag» diene als Zugang zur Parzelle 632 und könne während der Arbeiten an der Deponie für mehrere Jahre nicht genutzt werden. Da es sich um eine öffentliche Strasse handle, stelle sich die Frage, wie der Zugang während dieser Zeit sichergestellt werden könne.*

Die Grundeigentümer der Parz. Nr. 632 können während der Betriebszeiten die Strasse «Im Rehag» uneingeschränkt benutzen. Für die Zeit ausserhalb der Betriebszeiten wird ihnen ein Schlüssel für das Tor ausgehändigt.

### 3.13 Deponieerschliessungsstrassen

*Die Deponieerschliessungsstrassen sollten gemäss den Unterlagen bestehen bleiben. Die Böschungen bis 12.5 m Höhe und Neigung von 2:1 bedingen massive technische Einbauten (Mauern, Holzkasten oder ähnliches). Dies sei eine extreme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des BLN-Gebiet / Landschaftsschutzgebiet.*

Die Böschungsneigung im Endzustand wird leicht höher sein als die des heutigen Geländes. Durch den Einbau von Typ B Material kann davon ausgegangen werden, dass dies grösstenteils ohne technische Einbauten realisiert werden kann.

Die geplanten Forstwege oberhalb der Strasse «Im Rehag» werden in der nächsten Planungsphase aus dem Projekt entfernt. Im Bereich der Baupiste wird ein Schutzdamm erstellt. Auf den geplanten Forstweg wird verzichtet. Die Beilagen Endzustand (Beilage 6), Querprofile – Endgestaltung (Beilage 10) und Technischer- und Umweltbericht (Beilage 13) werden angepasst.

## 4 Lärm

### 4.1 Lärmbelastung

*Die Lärmbelastung falle durch den Abbau- und Deponiebetrieb höher aus als dies in der Planung ausgewiesen sei. Die Auswertung beruhe ausschliesslich auf Annahmen sowie fiktiven Daten aus einem Computerprogramm. Sämtliche Einflüsse wie die Verglasung der Fenster, den Einfluss des Windes, Mehrfachreflexionen, Bremsen/Beschleunigung der LKW's etc. seien zu berücksichtigen. Zudem entspreche der Maschinenlärm nicht der Gesamtheit der Lärmquellen. Es fehle bspw. das Roden der Bäume, die Baggerschaufel beim Aufladen des Abbaugutes, das Befüllen der Siebanlage etc.*

Wie von den Antragstellern korrekt erwähnt, basiert die Auswertung der Lärmbelastung auf einer Berechnung am Computer. Die Beurteilung der Lärmimmissionen darf nach Art. 38 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV) mit einer Berechnung ermittelt werden. Die Lärmschutzverordnung gibt unter anderem vor, an welchen Orten die Lärmimmissionen berücksichtigt werden müssen und legt die Lärmgrenzwerte fest.

Die Abschätzung der Lärmimmissionen eines künftigen Betriebs kann vor der Inbetriebnahme nur mit Prognosen und nicht mit Messungen erfolgen. In der Regel wird dies mittels einer dafür entwickelten Lärmbe-rechnungssoftware ausgeführt. Die hierfür eingesetzte Software CadnaA ist die in der Schweiz am häufigsten verwendete. Sie wird dementsprechend auch von Seiten der Fachbehörden anerkannt. Um solche Berechnungen durchführen zu können, benötigt man immer auch Annahmen zu den verschiedensten Input-Daten, wie z. B. die Lärmemissionen, der Einsatzort oder die Einsatzdauer der Maschinen. Die Annahmen z. B. zu den Lärmemissionen basieren nicht auf fiktiven Daten sondern auf Herstellerangaben, die wiederum auf Lärmmessungen beruhen. Zudem gibt es diesbezüglich Vergleichswerte von Fachbehörden (wie z. B. vom Bundesamt für Umwelt BAFU oder dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).

Gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV) sollen mittlere Lärmbelastungen (unterteilt nach Tag und Nacht) ermittelt und mit den jeweiligen Grenzwerten verglichen werden. Dementsprechend können einzelne lautere Lärmbelastungen über den gesamten Tag bzw. über alle Betriebstage verteilt werden. So wirkt sich das vereinzelte Wegfahren von Lastwagen (während des Abbaus sind es im Durchschnitt 8 Wegfahrten pro Tag) nur geringfügig auf die mittlere Lärmbelastung am Tag aus.

Das Lärmmodell berücksichtigt auch Mehrfachreflexionen. Die Felswand im Bereich des Projektperimeters ist teils überhängend und teils nach hinten geneigt. Der von den Baumaschinen verursachte Schall wird demnach nach oben und nach unten reflektiert, was vom Lärmmodell entsprechend berücksichtigt wird.

Die Einflüsse des Windes wurden im Lärmmodell nicht berücksichtigt. Bei solchen Projekten wird der Wind in aller Regel mit dem Einverständnis des Amtes für Umwelt nicht in den Berechnungen miteinbezogen. Hierzu fehlen zuverlässige Angaben zu den Windstärken und -richtungen im Verlaufe eines gesamten Jahres. In den allermeisten Regionen sind einerseits die mittleren Windgeschwindigkeiten verhältnismässig klein und andererseits wechselt die Windrichtung häufig und verteilt sich über das Jahr auf die Himmelsrichtungen. Dies zeigt auch eine Einschätzung der Windverhältnisse im Bereich der geplanten Deponie in 100 m Höhe (vgl. Karte «Windgeschwindigkeiten 100 m Höhe» unter <https://map.geo.admin.ch>). Tendenziell kommt der Wind am ehesten aus Südwesten, also eher weg von den massgebenden Empfangspunkten.

Die angenommenen Lärmemissionen der Baumaschinen entsprechen dem Lärm bei maximaler Leistung. Diese maximale Emission der Baumaschine wird über die gesamte Einsatzdauer angenommen, wodurch die Lärmimmissionen überschätzt werden. Andere lärmige Vorgänge wie das Aufladen des Abbaugutes und das Befüllen der Siebanlage, deren Lärmemissionen nicht genau vorher prognostiziert werden können, dauern im Vergleich zur gesamten Einsatzdauer eher kurz. Kurze lärmintensive Phasen haben nur einen geringen Einfluss auf den Mittelungspegel. Lärmmessungen von verschiedenen ähnlichen Arbeitsvorgängen haben dies bisher bestätigt. Dementsprechend wird dies in der Regel bei der Lärmprognose auch so gehandhabt und von den Fachbehörden akzeptiert.

Das Roden der Bäume ist nicht als Industrie- und Gewerbelärm gemäss Lärmschutzverordnung zu bewerten, da es sich um Vorbereitungsarbeiten für den eigentlichen Abbau- und Deponierbetrieb handelt. Dementsprechend sind hier Massnahmen gemäss Baulärmrichtlinie zu treffen.

Die erwähnte Verglasung der Fenster ist bei den Lärmbeurteilungen gemäss Lärmschutzverordnung nicht relevant, weil die Grenzwerte am offenen Fenster eingehalten werden müssen.

## 4.2 Lärmgrenzwert

*Es sei ein Lärmgrenzwert festzulegen, welcher regelmässig überprüft werde und bei einer Übertretung zu einer hohen Konventionalstrafe führen solle. Wer überwache die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung?*

Die Lärmgrenzwerte werden in der Lärmschutzverordnung festgelegt und liegen für die meisten Empfangspunkte am Tag bei 65 dB(A). Gemäss Art. 12 der Lärmschutzverordnung (LSV) kontrolliert die Vollzugsbehörde spätestens ein Jahr nach der neuen oder geänderten Anlage, ob die angeordneten Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen getroffen worden sind. In Zweifelsfällen prüft die Vollzugsbehörde auch die Wirksamkeit der Massnahmen. Bei einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte muss der Inhaber der Abbau- und Deponieanlage nachbessern.

Die Pflicht zur Vornahme von Messungen während des Deponiebetriebs wird als Auflage in die Bewilligung aufgenommen. Die Massnahmen sind von der Überwachungskommission eng zu begleiten und zu überwachen.

## 4.3 Brechanlage / Zerkleinerung grosser Felsbrocken

*Es wird befürchtet, dass die Lärmbelastung aus dem Betrieb der Brechanlage / Zerkleinerung grosser Felsbrocken enorm sei. Auch waren einige Mitwirkende der Ansicht, dass die Zerkleinerung mittels Bohrung und Sprengung oder Spitzhammer im Lärmgutachten nicht berücksichtigt worden sei.*

Im Zuge des Abbaus wird der vorhandene, locker gelagerte Hangschutt abgebaut. Der anstehende Fels wird nicht abgebaut. Sprengungen bilden die absolute Ausnahme und sind ausschliesslich als Sicherheitsmassnahme oder bei grossen Felsbrocken im Hangschutt notwendig. Falls Sprengarbeiten nötig sein sollten, erfolgt die Information über die mögliche Überwachungskommission.

Die Materialaufbereitung am Standort Rehag beschränkt sich auf die in Art. 5 der Besonderen Vorschriften (Beilage 1) definierte Tätigkeit: das Sieben. Das gesiebte Material wird anschliessend zur Aufbereitungsanlage Werkstrasse Rüthi (Betriebsnummer: 325 600 062) transportiert, wo die Materialaufbereitung mittels Brecher gemäss der vorhandenen Bewilligung durchgeführt werden kann.

#### 4.4 Lärmschutzbetonmauer

*Es wird gefragt, ob der Schutzwall, welcher nach den Rutschungen im Jahr 2003 errichtet wurde, vor dem Bau der Lärmschutzbetonmauer entfernt werde und wie dann die Sicherheit während des Baus der Mauer gewährleistet werde? Ebenfalls wird gefragt, wie der Lärmschutz während des Baus der Mauer aussehen wird.*

Zum Schutz der Umgebung und den Mitarbeitenden wird vor dem eigentlichen Betrieb die Felswand durch Höhenarbeitende gereinigt und durch eine geologische Fachperson beurteilt. Für die Erstellung der Lärmschutzmauer wird hangseitig ein provisorischer Schutzwall erstellt.

Die Erstellung der Lärmschutzmauer gehört zu den Vorbereitungsarbeiten für den späteren Betrieb. Demnach sind hier die Anforderungen der Baustellenlärmrichtlinie und nicht diejenigen der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

#### 4.5 Betriebszeiten

*Im Umweltbericht (Beilage 13) sind die Betriebszeiten wie folgt festgehalten: «Die Betriebszeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr von Montag bis Freitag. In der Nacht zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr seien keine Tätigkeiten vorgesehen.» Es stelle sich die Frage, was zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr passiere. Auch werden die angegebenen Einsatzstunden der Maschinen von 3.5 h pro Tag bei Betriebszeiten von 10 h pro Tag angezweifelt.*

Es muss zwischen Betriebs- und Öffnungszeiten unterschieden werden: Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr. In dieser Zeit ist die Materialbewirtschaftung zulässig. Von 18:00 bis 07:00 Uhr sowie an den Wochenenden sind keine Tätigkeiten vorgesehen. Zwischen 18:00 und 19:00 Uhr finden somit keine Tätigkeiten statt. Die Aussage im Technischen- und Umweltbericht (Beilage 13) wird überarbeitet.

Die Öffnungszeiten sind in Art. 3 der Besonderen Vorschriften (Beilage 1) festgelegt. Während der Öffnungszeiten ist mit An- und Abtransport von Material zu rechnen.

## 5 Schmutz und Staub

### 5.1 Massnahmen gegen Staub

*Gemäss mehreren Mitwirkungsrückmeldungen komme es entgegen den Angaben der Projektverantwortlichen zu einer zusätzlichen Staub- und Schmutzbelastung. Insbesondere die starken Föhnwinde könnten die Staubbelastung in der Umgebung deutlich erhöhen. Es werde daher erwartet, dass die Luftqualität regelmässig überprüft werde und eine Kontrolle auf übermässige Verschmutzung der Hausfassaden der angrenzenden Grundstücke erfolge. Die belastete Luft könne auch Asbestfasern enthalten, welche zu Erkrankungen der Atemwege und der Lunge führen könne.*

Die Emissionen durch Transporte und den Einbau von Material sind, wie im Umweltbericht Teil Lärm & Luft (Beilage 14) genannt, gering. Staubemissionen sind insbesondere auf trockenen Transportpisten zu erwarten. Um diese zu minimieren, werden die Zufahrt sowie der Installationsplatz asphaltiert. Zudem werden die Transportpisten bei Bedarf befeuchtet.

Um die offenen Flächen und die Staubbelastung möglichst gering zu halten, erfolgt die Rodung, der Abtrag, die Deponierung und die anschliessende Ansaat bzw. Aufforstung in Etappen.

In Absprache mit einer möglichen Überwachungskommission ist der Betreiber bereit, zusätzliche Massnahmen wie z. B. eine Überprüfung von Hausfassaden bei naheliegenden Grundstücken umzusetzen oder den Betrieb bei besonders starken Föhnwinden vorübergehend einzustellen. Vom Betrieb der Deponie Unterkobel hat die Gemeinde diesbezüglich sehr gute Erfahrungen gemacht. Mit dem Einsatz der begleitenden Überwachungskommission, welche in der Auflage der Deponie Unterkobel vorgesehen war, hat die Überwachung sehr gut funktioniert. Der Gemeinderat möchte dies deshalb bei der Deponie Rehag gleich handhaben.

Asbesthaltige Materialien werden zum Schutz der Mitarbeitenden nur in verschlossenen Gebinden (Big-Bags) angenommen und direkt nach dem Einbau überdeckt.

### 5.2 Waschanlage

*Im Winter bestehe bei der Benützung der Waschanlage die Gefahr einer vereisten Strasse.*

Die Waschanlage wird nach den heutigen Standards betrieben. Wenn der Boden gefroren ist, ist keine Staubeentwicklung zu erwarten. Aus diesem Grund ist die Radwaschanlage dann nicht in Betrieb.

## 6 Tiere und Pflanzen

### 6.1 Wildtierkorridor

*Im Rahmen der Mitwirkung wird gefragt, welche Vorkehrungen für die Sicherstellung des Wildtierkorridors getroffen werden. Eine Störung des Wildwechselgebiets durch den geplanten Abbau- / Deponiebetrieb sei nicht tragbar, wenn bereits ein zusätzlicher Fussweg und eine Aussichtsplattform in ca. 100 m Höhe mit dem Wildtierkorridor gemäss WWF nicht vereinbar gewesen wäre. Der 6.5 m breite Gehölzstreifen entlang des Freienbachs, welcher gemäss Gutachten und Rücksprache mit dem Wildhüter genüge, liege auf gleicher Höhe wie die Staatsstrasse und sei durch die Lichtkegel des Verkehrs beeinträchtigt.*

Das Abbau- und Deponieprojekt liegt im Wildtierkorridor SG-10. Der Wildwechselkorridor führt dabei von Südost nach Nordwest und umgekehrt. Nach den Angaben des zuständigen Wildhüters ist auch ein Wildwechsel im Projektperimeter in Nord-/Südrichtung vorhanden.

Durch die Felswand, welche direkt an den Abbau- und Deponieperimeter angrenzt, ist der Wildtierkorridor bereits auf «natürliche Weise» unterbrochen. Auch bei maximalem Abbau verbleibt östlich des Aubachs ein Gehölzstreifen von 6.5 m Breite. Dieser Zustand wird jedoch nur wenige Monate (< 1 Jahr) dauern, um auch möglichst rasch die Zufahrt für das angrenzende Grundstück Nr. 632 wieder gewährleisten zu können. Westlich des Aubachs ist ein Wildwechsel über das Wiesland ohnehin ständig möglich.

Es ist korrekt, dass der WWF gegen die geplante Aussichtsplattform auf dem Blattenberg Einwände hatte und deshalb Einsprache erhoben hatte. Auf die Einsprache wurde vom Gemeinderat ein Nichteintretensentscheid erlassen, da die Einsprache nach der Einsprachefrist erhoben wurde. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen stützte den Entscheid des Gemeinderates und wies den Rekurs des WWF ab. Auf den Rekursentscheid erhob der WWF Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen. Dieses hiess die Beschwerde des WWF gut und begründete dies damit, dass in der Bauanzeige die Tragweite des Bauvorhabens weder in baulicher noch in rechtlicher Hinsicht erkennbar gewesen war, da in den Unterlagen insbesondere Angaben zu den betroffenen bundesrechtlichen Schutzgegenständen fehlten. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Der Gemeinderat hat daraufhin das Projekt nicht mehr weiterverfolgt. Da jedoch weder der Gemeinderat noch ein Gericht die Einsprache materiell beurteilt hat, kann nicht abschliessend gesagt werden, ob die Einwände des WWF zur Aussichtsplattform (materiell) berechtigt gewesen wären.

## 6.2 Geschützte Lebensräume und Arten

*Es wird bemängelt, dass detaillierte Bestandesaufnahmen von Vegetation und relevanten Tierartengruppen fehlen würden. Andere Mitwirkende gaben an, dass davon auszugehen sei, dass auf einem Grossteil der natürlich bewachsenen Flächen schützenswerte Lebensräume existieren würden (z. B. Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen, wärmeliebende Kalkfels-Pionierflur, diverse Hecken in Form von trockenwarmen oder mesophilem Gebüsch, trockenwarmer oder nährstoffreicher Krautsaum, Orchideen-Buchenwald etc.) In diesem Zusammenhang wurde auch nach konkreten Schutzmassnahmen gefragt, die den Erhalt der Lebensräume geschützter Arten gewährleisten.*

Im Mai 2020 erfolgte eine Kartierung der geschützten Arten im Bereich der geplanten Abbau- und Deponiefläche. Dabei wurden drei geschützte Pflanzenarten entdeckt, wovon zwei ausserhalb des eigentlichen Projektperimeters liegen. Die wenigen geschützten Eiben wurden im Nordosten randlich des geplanten Perimeters gefunden. Es wurden jedoch nicht nur geschützte Arten, sondern auch zwei invasive Neophytenarten entdeckt.

Im Projektperimeter wurden auch zwei geschützte Tierarten festgestellt. Diese beiden Tierarten sind zwar geschützt, jedoch nicht selten.

Damit keine schützenswerten Lebensräume nach NHV tangiert werden, wurde der Abbau- und Deponieperimeter bereits in einer früheren Phase angepasst. Spezielle Einzelarten gemäss dem BLN-Beschrieb sind durch die bereits getätigte Perimeteranpassung nicht mehr betroffen. Die wertvollen Lebensräume liegen ausserhalb des Projektperimeters. Das Vorhaben liegt in einem Linden-Bingelkraut-Buchenwald (Waldgesellschaft Nr. 13). Diese Waldgesellschaft ist durch das NHG nicht geschützt. Der Projektperimeter ist gegen Westen bzw. Nordwest exponiert, was zusammen mit der Überhöhung des Projektperimeters durch den Blattenberg im Osten eher eine späte Besonnung des Projektperimeters im Tagesverlauf bewirkt. Dies behindert die Ausbildung sonniger bzw. wertvoller trockenwarmer Lebensräume.

### 6.3 Ökol. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

*In erster Linie seien Ersatzmassnahmen auszuweisen, welche die projektbedingte Beanspruchung der geschützten Lebensräume ausgleichen. Ältere Luftbilder würden zeigen, dass die heute offene Abbaufäche zumindest bis 1945 durchgehend bewaldet war, sodass diese nicht als Walderersatzfläche angerechnet werden könne.*

Es ist richtig, dass die heute offenen Flächen früher bewaldet waren. Da die offenen Abbaufächen nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt stehen, wird als Referenz jedoch der (heutige) Ist-Zustand (ohne bewaldete Fläche) angenommen. Mit der Ersatzaufforstung wird der vom Kanton geforderte ökologische Ausgleich von 15 % deutlich überschritten.

### 6.4 Waldersatz

*Es sei zu beachten, dass der heute vorhandene Wald gemäss Waldstandortkartierung als Übergang eines Linden-Bingelkraut-Buchenwald zum Typischen Waldhirschen-Buchenwald (13/8a) kartiert sei. Der im Zielzustand angestrebte Lindenmischwald sei auf blockigen Untergrund angewiesen. Genau dieses Substrat werde durch den Abbau aber entfernt und es könne sich im Idealfall bestens ein durchschnittlicher Buchenwald entwickeln.*

Die Zielvegetation «Lindenmischwald» wurde auf Anraten des Kantonsforstamtes gewählt. Trotz des Namens ist die Linde nicht zwingend eine Hauptbaumart dieses Vegetationstyps wie die angrenzenden Bestände zeigen. Dort dominieren die Eschen. Eschen, Berg- und Spitzahorne sind nebst der Linde wichtige Baumarten dieses Vegetationstyps. Charakteristisch für diesen Waldtyp ist, dass die Buche im Blockschutt kaum Wurzeln schlagen kann (vgl. Infoflora). Die Deponie verlangt nach blockigem Material im Bereich der Böschung aus Stabilitätsgründen. Daher sind die Voraussetzungen für einen interessanten und ökologisch wertvollen neuen Waldstandort mit der entsprechenden Bepflanzung und Pflege gegeben.

### 6.5 Berechnungen zu ökol. Ausgleichsmassnahmen

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zu den ökologischen Massnahmen im Anhang des Umweltberichts nicht korrekt seien. In den Kriterien 1 und 2 gelten folgende Abstufungen: Stufe 1 = 1 Punkt, 2 = 2, 3 = 4, 4 = 8, 5 = 16. Im Kriterium 3 gelten die doppelten Werte. Hier wurde mehrmals für Stufe 1 ein Punktwert von 4 eingesetzt.*

Besten Dank für diesen Hinweis. Die Berechnungen zu den ökologischen Massnahmen werden in der nächsten Projektstufe überarbeitet und mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei bereinigt.

## 7 Kultur- und Landschaftsschutz

### 7.1 Schutzverordnung / Landschaftsschutz- gebiet

*Da sich das Gebiet vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet L7 der Schutzverordnung der Gemeinde Oberriet befinde, seien gemäss Art. 10 der Schutzverordnung Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und landschaftlichen Eigenarten beeinträchtigen, untersagt.*

Das Projekt liegt nicht nur im kommunalen Landschaftsschutzgebiet L7, sondern auch innerhalb des BLN-1612 Sämtisgebiet, einem Bundesinventar mit hohen Schutzanforderungen. Daher erfolgte vor dem Richtplaneintrag eine Begehung mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Zum vorliegenden Projekt liegt eine positive Stellungnahme der ENHK vor. Dies deshalb, weil mit dem Projekt das Landschaftsbild verbessert werden kann, indem der (bestehende) Rutschhang saniert und aufgeforschet und die alte Abfüllanlage zurückgebaut wird.

### 7.2 Schutzfunktion des Waldes

*Welche Massnahmen seien vorgesehen, um die Schutzfunktion des Waldes in der Zeit bis zur Wiederherstellung (10 bis 40 Jahre) zu gewährleisten. Zudem wird in mehreren Anträgen infrage gestellt, ob die Bäume nach dem Abbau- und Deponiebetrieb auf dem steilen Hang und dem Bau-schuttuntergrund ausreichend Feuchtigkeit aufnehmen könnten, um die Schutzfunktion möglichst schnell wiederherzustellen.*

Für den Betrieb des Abbaus und der Deponie sind initiale Felssäuberungen notwendig. Während den Arbeiten im Gefahrenbereich wird die Sicherheit jährlich durch eine Fachperson beurteilt und begutachtet. Dabei werden die Massnahmen in Bezug auf ihre Wirkung überprüft und bei Bedarf angepasst bzw. neue Massnahmen vorgeschlagen. Bei einem allfälligen Stein- oder Blockschlag sowie der Bildung von Rissen werden die Arbeiten umgehend eingestellt, bis eine Fachperson eine Gefahrenanalyse durchgeführt und den Betrieb wieder freigegeben hat.

Erfolgreiche Aufforstungen auf Deponien sogar mit felsigem oder verdichtetem Untergrund sind möglich. Der Verfasser des Umweltberichtes hat die erfolgreiche ökologisch wertvolle Begrünung und Aufforstung bereits an anderen Standorten geplant und umgesetzt. Bei der Wahl der initialen Begrünung und Bepflanzung ist eine entsprechende Artenauswahl, die Beimischung von Pionierarten sowie Pflanzen, welche dem Untergrund angepasst sind, wichtig. Gerade die Arten des Lindenmischwaldes mit Linde, Esche, Berg- und Spitzahorn gedeihen dort, wo die Buche kaum Wurzel schlagen kann. Zum Beispiel gedeihen Eschen auf sehr nasen oder sehr trockenen Böden, an den übrigen Standorten werden sie

von der Buche verdrängt. Auch Linden und Ahorne sind bezüglich Bodenansprüche sehr bescheiden. Der Bodenaufbau auf der Deponie ermöglicht diesen Baumarten ein erfolgreiches Gedeihen. Die Niederschlagsmenge bleibt unverändert, wird oberflächlich durch die oberste Bodenschicht eindringen und steht den Pflanzen zur Verfügung. Trockene Standorte werden von der Linde bevorzugt, feuchtere Flächen von Eschen und Bergahornen. Pioniergehölze wie Weiden, Birken und evtl. auch Erlen helfen beim Bodenaufbau und der Bildung des Bodengefüges. Aber nicht nur Bäume, sondern auch Sträucher weisen eine grosse erosionsmindernde Wirkung auf. Aus diesem Grund wird die geplante Rekultivierung einen grossen Anteil an Sträuchern aufweisen.

Mit einem Schutzwall im oberen Bereich wird die Steinschlagsituation durch die Felswand deutlich verringert. Zusätzlich werden in der nächsten Planungsphase die geplanten Forstwege oberhalb der Strasse «Im Rehag» aus dem Projekt entfernt und zu Schutzdämmen umgebaut. So kann auch über die Böschung abrollendes Material aufgefangen werden, sodass der Aufwuchs der Gehölze über Jahrzehnte gesichert ist.

### 7.3 BLN-Landschaftsschutzgebiet

*Das Abbau- und Deponiegebiet liege im BLN-Landschaftsschutzgebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). Das Gebiet sei bereits durch den schmalen Talstreifen, der Strasse und der Hochspannungsleitung genug belastet, sodass nicht noch ein Abbau- und Deponiegebiet dazukommen sollte. Die verschiedenen Schutzziele des BLN sollten ein Abbau- und Deponiegebiet verunmöglichen.*

Der Abbau- und Deponieperimeter liegt am nordöstlichen Rand des BLN-Gebiets 1612 Sántisgebiet. Ein Abbau- und Deponievorhaben ist gemäss Art. 6ff der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler innerhalb eines BLN-Objektes zulässig, sofern durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes erfolgt bzw. die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet bleiben. Die Schutzziele umfassen unter anderem den Erhalt der Wälder in ihrer Qualität und mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften sowie den Erhalt der prägenden natürlichen und kulturgeschichtlichen Landschaftsstrukturen und -elemente. Dazu wurde bereits eine erste Begehung und Besprechung mit Vertretern der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und den kantonalen Behörden im Jahr 2018 durchgeführt.

Im Rahmen der Mitwirkung wurden die Projektunterlagen erneut der ENHK zugestellt. Im Schreiben vom 26. November 2024 stellt die

Kommission fest, dass der Abbau- und Deponiebetrieb höchstens als leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts beurteilt werden könnte, sofern:

- keine schützenswerten Lebensräume tangiert werden;
- die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors gegeben ist;
- trotz der Steilheit die ganze wiederaufgefüllte Fläche rasch naturnah rekultiviert werden kann;
- das oberhalb des Abbau- und Deponiestandorts gelegene Felsband ungeschmälert erhalten und sichtbar bleibt.

Diese Voraussetzungen sind mit dem vorliegenden Abbau- und Deponieprojekt erfüllt.

## 7.4 ENHK

*Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) habe das Deponieprojekt «Wattwald, Oberriet» nicht genehmigt, weil es den Perimeter des gleichen BLN-Gebiets berühren würde. Deshalb würde die ENHK auch dieses Abbau- und Deponieprojekt nicht gutheissen.*

Die ENHK hat die Projektunterlagen bereits mehrfach beurteilt (vgl. Kap. 7.3). Solange bestimmte Auflagen erfüllt sind – insbesondere, dass in der Endgestaltung keine sichtbaren und landschaftsbeeinträchtigenden Stützkonstruktionen verbleiben –, führt der Abbau und die Deponie gemäss der ENHK lediglich zu einer geringen Beeinträchtigung des BLN-Objekts. Dies entspricht der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung.

## 7.5 Landschaftsbild

*Es wird angemerkt, dass die Errichtung einer Deponie im Rehag das landschaftliche Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen würde. Das geplante Vorhaben würde grosse Flächen in Anspruch nehmen, die derzeit von Wäldern und natürlichen Grünflächen geprägt seien. Auch seien diese Flächen visuell von Bedeutung für die Identität der Region.*

Während des Abbau- und Deponiebetriebs müssen Waldflächen gerodet werden. Diese Rodung erfolgt in Etappen, verteilt über voraussichtlich sechs Jahre. Diese Flächen werden nach dem Abschluss der Arbeiten wiederaufgeforstet. Dadurch entstehen gegenüber heute rund 4'500 m<sup>2</sup> zusätzliche Waldfläche. Das Landschaftsbild wird sich im Endzustand gegenüber heute mutmasslich sogar verbessern.

## 7.6 Geschütztes Ortsbild

*Das Abbau- und Deponiegebiet sei Teil des geschützten Ortsbildes (ISOS). Vom höher gelegenen Teil des geschützten Ortsbildes sei das Abbau- und Deponiegebiet sehr wohl wahrnehmbar und einsehbar. Es könne nicht sein, dass die Umgebung der bäuerlichen Siedlung als nicht relevant für das Ortsbild bewertet werde.*

Die Siedlung Rehag ist nicht im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) enthalten. Allerdings ist die Siedlung Rehag im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung. Das kantonale Ortsbildinventar ist nicht direkt anwendbar. Im entsprechenden Inventarblatt wird die Siedlung Rehag mit dem Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) geschützt. Zusätzlich werden bei den Umgebungsrichtungen das schmale Wiestal (in der Ebene) sowie der steile Wieshang im Nordwesten mit dem Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit) geschützt. Das Gebiet des Abbau- und Deponieperimeters wird durch das Inventar nicht geschützt.

## 7.7 Kulturobjekte

*In der Nähe der geplanten Deponie würden sich der Hirschensprung sowie das ca. 350 – 400-jährige Wegkreuz auf Parzelle Nr. 627 befinden. Es scheine, als würden die Betreiber der Robert König AG keine Achtung vor dem Glauben, dem historischen Kulturgut und dem früheren Handwerk haben. Auch stehe eine Verbreiterung des Einfahrtsbereichs zur Churerstrasse im Widerspruch zu den geschützten Bauten (Kulturobjekte) auf Parzelle Nr. 629.*

In der Nähe des Abbau- und Deponieperimeters befinden sich Kulturobjekte (wie bspw. das erwähnte Wegkreuz). Diese sind mit Ausnahme von zwei Gebäuden auf Parzelle Nr. 629 jedoch nicht geschützt. Der Schutz der beiden Gebäude auf Parzelle Nr. 629 wird durch das Projekt nicht tangiert bzw. geschmälert. Die Gebäude werden weder entfernt noch ersetzt und bleiben damit in ihrer äusseren Erscheinungsform und ihrer inneren Zusammensetzung, wie dies Art. 4 der Schutzverordnung der Gemeinde Oberriet verlangt, erhalten.

## 8 Naturgefahren

### 8.1 Hangrutschung / Steinschlag

#### 8.1.1 Während Abbau- und Deponiebetrieb

*Der Planungsbericht wie auch der technische Bericht würden das Risiko von Rutschungen und Steinschlägen einräumen. Zur Reduktion der Risiken würden Massnahmen ergriffen werden. Das jüngste Beispiel der Deponie Gäsi (Glarus) habe gezeigt, dass Deponierutschungen während der Betriebsphase schlichtweg nicht zu berechnen seien. Gerade bei schlechtem Wetter dürfe kein Abbau- und keine Annahme von Material erfolgen. Wer übernehme die Risikogarantie, auch wenn die Firma durch das Schadensereignis Konkurs gehe? Aufgrund der geringen Grösse der Deponie Rehag lohne sich das potenzielle Risiko nicht.*

Innerhalb des Gebiets Rehag besteht aufgrund der topografischen Gegebenheiten die Gefahr von Stürzen, Rutschungen und Schneegleiten. Gemäss einer Gefahrenanalyse aus dem Jahr 2005 können metergrosse Sturzblöcke bis in den Aubach gelangen. Entsprechend gefährdet ist derzeit auch der Projektperimeter.

Aufgrund von Destabilisierungen durch den früheren Gesteinsabbau wurde bereits ein Auffangdamm östlich der Waldstrasse erstellt. Der Gefahrenbereich am Wandfuss, wo sich regelmässig Personen aufhalten werden, wird aufgrund der Steinschlaggefahr durch einen Schutzzaun gesichert. Bei Stein- / Blockschlag sowie der Neubildung von Rissen werden die Arbeiten sofort eingestellt und eine Fachperson führt eine Gefahrenanalyse durch. Unabhängig davon beurteilt jährlich eine Fachperson die Sicherheit. Falls nötig, werden die Schutzmassnahmen angepasst oder neue Massnahmen umgesetzt. Die seitlichen Böschungen werden möglichst schnell begrünt und mit Stecklingen bepflanzt.

Der Deponiebetreiber muss mit der Erteilung der Betriebsbewilligung eine Sicherheitsgarantie leisten. Der genaue Betrag wird durch das Amt für Umwelt (AFU) festgelegt. Des Weiteren verfügt der Betreiber über eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche unter anderem Personen- oder Sachschäden deckt.

### 8.1.2 Nach dem Abbau- und Deponiebetrieb

*Es kam die Frage auf, welche konkreten Massnahmen ergriffen werden, um das Risiko eines Hang- oder Erdrutsches so weit wie möglich zu vermeiden? Ebenfalls wurde gefragt, welche Sicherheitsvorkehrungen im Falle eines Hangrutsches vorgesehen seien, um die betroffenen Strassenabschnitte, den (überlaufenden) Bach und Gebäude zu schützen? Wer übernehme die Verantwortung bzw. die Garantie, dass ein solches Ereignis nicht auftreten werde?*

Mit der geplanten Deponie wird die heute vorhandene Rutschgefährdung beseitigt. Durch die gezielte Aufforstung wird erreicht, dass sich eine dichte Vegetationsdecke entwickeln kann. Am Fusse der Felswand wird ein Schutzdamm errichtet, um herabfallende Felsbrocken aufzufangen und so die Umgebung vor Steinschlag zu schützen. Die geplanten Forstwege oberhalb der Strasse «Im Rehag» werden in der nächsten Planungsphase aus dem Projekt entfernt und zu zusätzlichen Schutzdämmen umgebaut. So kann auch über die Böschung abrollendes Material aufgefangen werden.

## 8.2 Stabilisierungshilfen

*Ein Wiederaufbau mit unnatürlichen Stabilisierungshilfen wie Mauerblöcke, Holzkasten etc. würden das Landschaftsbild unnatürlich prägen und könnten in einem BLN-Gebiet nicht genehmigt werden. Werden diese Stabilisierungshilfen langfristig sichtbar sein?*

Die Böschungsneigung im Endzustand wird leicht höher sein als die des heutigen Geländes. Durch den Einbau von Typ B Material kann davon ausgegangen werden, dass dies grösstenteils ohne technische Einbauten realisiert werden kann. Die Stabilisierungshilfen dürfen gemäss den Anforderungen der ENHK nicht sichtbar sein.

### 8.3 Schäden durch Föhnwinde

*Der Föhnsturm im Moos sei massiv stärker als im Zentrum von Oberriet. Im Moos entwickle sich ein Wirbel, welcher durch den Schutzwald gedämpft wurde. Dieser Wald werde jedoch über Jahre hinweg fehlen. Übernimmt die Gebäudeversicherung Schäden, welche durch den Föhnsturm entstehen?*

Das Abbau- und Deponiegebiet grenzt im Norden und Süden an Wald, im Osten an das Felsband des Blattenbergs und im Westen wird es (ausser im Bereich der Zufahrt) durch Ufergehölz abgeschildert. Gemäss unserer Einschätzung ist eine Verstärkung des Windes durch die Rodung aufgrund der noch vorhandenen Waldflächen eher unwahrscheinlich.

### 8.4 Notfallplan

*Wie sähe ein sofortiger Notfallplan im Falle einer Rutschung (ab Tag 1) genau aus?*

Mit der regelmässigen Kontrolle und der Überwachung der Deponie wird sichergestellt, dass allfällige Bewegungen im Deponiekörper früh erkannt werden und es nicht zu grösseren unkontrollierten Rutschungen kommen kann, deren Rutschmasse auf Nachbarparzellen gelangen können.

Grundsätzlich besteht das Überwachungskonzept aus den Massnahmen «visuelle Überwachung», «Geodätische Vermessung», «Inklinometermessungen» und «Porenwasserdruckmessungen». Während die «visuelle Überwachung» und die «Geodätische Vermessung» mindestens jährlich stattfinden, erfolgen die «Inklinometermessungen» und die «Porenwasserdruckmessungen» automatisch, sodass sofort nach einem Überschreiten der Warnwerte die zuständigen Fachpersonen per Telefon informiert werden.

Die Festlegung der Messintervalle und die Erarbeitung des Alarmierungskonzepts mit Warn- und Alarmgrenzwerten, wo insbesondere auch das Vorgehen bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Schadenfällen aufgelistet ist (inkl. Kontaktdaten und Information der zuständigen kommunalen und kantonalen Amtsstellen), werden vor Baubeginn durch die Messüberwachung festgelegt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass unmittelbar nach dem Feststellen einer Rutschbewegung im Deponiekörper die Beobachtungen intensiviert, eine Ursachenanalyse durchgeführt und im Bereich der Deponie erste Massnahmen (wie Entlastungen oder Entwässerungen) ergriffen werden. Zugleich werden in Zusammenarbeit mit den kommunalen und den kantonalen Behörden Massnahmen im Bereich des Aubachs (z. B. Sicherstellung des Wasserabflusses im Aubach, im Fall einer Rutschung, welche den Aubach erreichen könnte), der Churerstrasse (z. B.

automatische Lichtsignalanlage) und des Wohnhauses auf der Parzelle 614 vorbereitet.

Falls durch die Massnahmen im Bereich der Deponie die Bewegung nicht zufriedenstellend gestoppt werden kann und mit einer grösseren Rutschung gerechnet werden muss, werden die vorbereiteten Massnahmen in Absprache mit den kommunalen und kantonalen Behörden umgesetzt.

Auch das Vorgehen im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es trotz der Deponieüberwachung zu einer «unvorhergesehenen» Rutschung kommt, wird im Überwachungskonzept festgehalten. Bei den Sofortmassnahmen liegt die oberste Priorität jeweils bei der Vermeidung von Personenschäden. Dazu gehören die Sicherstellung des Wasserabflusses im Aubach sowie der Vermeidung von Personenschäden auf der Churerstrasse (z. B. temporäre Sperrung des gefährdeten Abschnitts) und in Gebäuden (z. B. Evakuierung des Gebäudes auf der Parzelle 614).

Umgehend werden durch die zuständigen Fachleute eine Ursachen- und Gefahrenanalyse vorgenommen sowie in Absprache mit den kommunalen und kantonalen Behörden in der Deponie erste Massnahmen zur Reduktion der Gefährdung ausgeführt.

Sobald aus der Ursachen- und Gefahrenanalyse resultiert, dass einzelne Sofortmassnahmen nicht (mehr) erforderlich sind, werden diese aufgehoben. Wo dies nicht möglich ist und mit einer länger andauernden Behinderung gerechnet werden muss, wird in Absprache mit den Betroffenen eine Gefährdungsreduktion angestrebt, beispielsweise durch bauliche Massnahmen.

## 9 Abbau- und Deponietechnik

### 9.1 Bohrungen / Sprengungen

*Die Zerkleinerung von grossen Gesteinsblöcken könne nur mittels Bohrungen, Sprengungen, den Einsatz von Spitzhämmern oder Gesteinsbrechern erfolgen, sodass erhebliche Lärmemissionen, Staub und Vibrationen zu erwarten seien. Deshalb wird gefragt, welche Verfahren für die Zerkleinerung angewendet werden, welche Schutzmassnahmen definiert wurden, wie die Anwohnenden vor möglichen Gefahren und Belästigungen geschützt werden und ob die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte regelmässig überprüft werde. Es wird verlangt, dass bei Bohrungen und Sprengungen etc. immer die gesamte Bevölkerung in den betroffenen Wäldern orientiert werde. Es stelle sich zudem die Frage, ob in diesem Zusammenhang auch Rissprotokolle an den Gebäuden erstellt werden und ob der Weg des Schalls mit einem 3D-Modell unter Abbildung des genauen Oberflächenverlaufes der Felswand aufgezeigt werde.*

Wie im Technischen- und Umweltbericht (Beilage 13) erläutert, wird im Projekt lediglich der vorhandene Hangschutt abgebaut. Der anstehende Fels wird nicht abgebaut. Sprengungen sind deshalb nur in Ausnahmefällen (z. B. Sicherheitsmassnahmen, bei grossen, losen Gesteinsblöcken) notwendig, wenn diese nicht abtransportiert oder verwertet werden können.

Die Materialaufbereitung am Standort Rehag beschränkt sich auf die in den Besonderen Vorschriften (Beilage 1) definierten Tätigkeit: Sieben. Das gesiebte Material wird anschliessend zur Aufbereitungsanlage Werkstrasse Rüthi (Betriebsnummer: 325 600 062) transportiert, wo die Materialaufbereitung mittels Brecher gemäss der vorhandenen Bewilligung durchgeführt wird.

Im Rahmen der Lärmuntersuchung wird der genaue Oberflächenverlauf der Felswand abgebildet (vgl. Kap. 4.1).

## 9.2 Neigungswinkel

*Es wird angemerkt, dass eine Böschungsneigung von 38° bei neu zu errichtenden Böschungen nur mit höchsten Anforderungen an das deponierte Material möglich ist. Deponiematerial Typ B entspreche diesen Anforderungen nicht, da Grobmaterial in Form von grösseren Steinen und Betonblöcken aussortiert und recycelt werden.*

Die maximal zulässige Böschungsneigung wird in hohem Masse durch die Eigenschaften des Materials mit den schlechtesten geotechnischen Eigenschaften beeinflusst. Deshalb darf Material mit schlechten geotechnischen Eigenschaften höchstens in Bereichen mit niedrigerer Böschungsneigung und mit beschränkter Mächtigkeit deponiert werden.

Der Einbau von feinkörnigem Aushubmaterial mit stabilen maximalen Böschungsneigungen von 20 bis 25 Grad ist sehr anspruchsvoll. Die besten Eigenschaften hat weitgestuftes, verdichtetes und korngestütztes Material mit eckigen Komponenten. Da ein hoher Verdichtungsgrad die Standfestigkeit der Böschungen erhöht und eine hohe Wassersättigung den Einbau erschwert, wird nur trockenes oder erdfeuchtes Material eingebaut.

Beim Deponieaufbau wird darauf geachtet, dass feinkörniges Material im östlichen Wandbereich mit der maximal zulässigen, materialspezifischen Neigung eingebaut wird, während stirnseitig im Westen weitgestuftes und korngestütztes Material mit eckigen Komponenten verdichtet eingebracht wird. Dabei wird auf eine gute und langlebige Entwässerung geachtet sowie, dass keine Gleitflächen entstehen können.

In Bereichen, wo die angestrebten Böschungswinkel auf Grund der Materialqualität nicht erreicht werden können, werden entweder flachere (zulässige) Böschungen ausgebildet oder technische Stabilisierungs- und Stützmassnahmen realisiert, mit welchen die Standsicherheit der Böschung nachgewiesen werden kann.

### 9.3 Deponiematerial Deponie Typ B

*Der Verzicht auf das Ablagern chemischer Stoffe hänge grösstenteils vom Gutwillen der Betreiber ab. Es solle dargelegt werden, wie das angelieferte Material bewertet werde, wer dies kontrolliere und ob die Anlage geschlossen und überwacht sei. Das Deponieren von Material des Typs B berge das Risiko, dass das Grundwasser verschmutzt werde. Tiefergelegene Böden im Moos und Rietli werden mit den Jahren mit Schadstoffen gesättigt, welche weder dem Gemüsebau noch der Milchproduktion dienlich seien. Im Falle einer Rutschung würde verschmutztes Deponiematerial direkt in den Aubach gelangen.*

Unter Material des Typs B werden sogenannte Inertstoffe verstanden. Dabei handelt es sich um wenig schadstoffhaltige, gesteinsähnliche Abfälle, die nicht verwertet werden können.

Bei Deponien Typ B ist eine Deponieabdichtung notwendig. Dadurch wird die Versickerung in den Untergrund unterbunden. Die Deponieentwässerung erfolgt in den Aubach. Vor der Einleitung wird ein Schacht zur Kontrolle und Probenahme erstellt. Dadurch kann das anfallende Sickerwasser kontrolliert werden. Die Kontrolle und Überwachung des angelieferten Materials sowie des in das Gewässer eingeleiteten Sickerwassers obliegt der kantonalen Verwaltung.

## 10 Diverses

### 10.1 Lebensqualität / Entschädigungen

*Es wird die Frage nach der Zumutbarkeit für die Bewohnenden bei einer Abbaudauer von mehreren Jahren oder Jahrzehnten gestellt und ob die Bewohnenden für ihren Verlust an «Lebensqualität» entschädigt werden.*

Die voraussichtlichen Emissionen (Lärm, zusätzlicher Verkehr, Staub), welche vom Projekt ausgehen, sind gering oder werden durch entsprechende Massnahmen (bspw. Lärmschutzwand) minimiert. Die gesetzlichen Vorgaben der Lärmschutzverordnung und der Luftreinhalteverordnung werden eingehalten (vgl. Umweltbericht Teil Lärm & Luft, Beilage 14). Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung, wenn der Betrieb nach den gesetzlichen Auflagen bewilligt wird. Trotzdem kann das subjektive Empfinden von einigen Personen durch das Abbau- und Deponieprojekt einen Verlust an «Lebensqualität» wahrnehmen.

### 10.2 Naherholung

*Der Vitaparcours und Klettergarten seien für die Naherholung der gesamten Region wichtig und würden in unmittelbarer Nähe liegen. Mit dem Lärm und den Erschütterungen könnten auch Natursportler vertrieben werden.*

Der Vitaparcours auf dem Blattenberg verläuft vor allem auf dem östlichen Teil des Berges und führt nicht an der Deponie vorbei. Aufgrund der Felswand ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige bis gar keine Lärmemissionen auf dem Vitaparcours wahrnehmbar sind.

Der erwähnte Klettergarten liegt weiter nördlich bzw. ausserhalb des Perimeters und ist somit durch das Vorhaben nicht betroffen.

### 10.3 Laufzeit

*Es wird angeregt, die geplante Laufzeit von 25 Jahren zu verkürzen oder das Projekt in zwei Phasen zu unterteilen. Eine derartig langanhaltende Einschränkung der Lebensqualität der Anwohnenden sei nur schwer zumutbar.*

Die Laufzeit des Abbau- und Deponieprojekts ist abhängig von der Nachfrage nach dem Abbaumaterial und der Nachfrage nach Deponievolumen. In den besonderen Vorschriften des Sondernutzungsplans (vgl. Beilage 1) wird eine Frist für die Abbaudauer von 5 und für die Deponiedauer von 15 Jahren festgelegt. Eine Erhöhung der Schüttgeschwindigkeit ist nicht zielführend. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen und bei zu feuchtem Material erhöht sich die Rutschgefahr. Die angegebenen Fristen sind realistisch und beruhen auf Erfahrungswerten aus der Deponie Unterkobel.

### 10.4 Betriebszeiten

*Die Betriebszeiten seien von 07:30 – 11:45 und von 13:30 – 16:45 festzulegen. Am Wochenende sei der Betrieb vollständig einzustellen.*

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr. In dieser Zeit ist die Materialbewirtschaftung zulässig. Von 18:00 und 07:00 Uhr und an den Wochenenden sind keine Tätigkeiten vorgesehen.

Allerdings unterscheiden sich die Öffnungszeiten von den Betriebszeiten. Die Öffnungszeiten sind von November – Februar von 07:30 bis 11:50 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr und von März bis Oktober von 07:00 – 11:50 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr. Während der Öffnungszeiten ist mit An- und Abtransport von Material zu rechnen.

### 10.5 Überwachung / Überwachungskommission

*Es sei unbedingt eine neutrale Überwachungskommission zu bilden.*

Unter der Führung der Gemeinde kann eine Überwachungskommission eingerichtet werden. Der Gemeinderat erachtet eine solche Überwachungskommission als selbstverständlich. Die Erfahrungen bei der Deponie Unterkobel zeigen, dass der Betreiber bereits gut mit der Überwachungskommission zusammengearbeitet hat.

## 10.6 Risiko für Gemeinde

*Es wird darauf hingewiesen, dass die politische Gemeinde Oberriet bereits eine enorme Verantwortung für die Altdeponie Wichenstein trage. Zudem bestehe die Möglichkeit eines erneuten Hangrutsches im Unterkobel. Ein weiteres Abbau- mit Deponieprojekt sei ein sehr risikoreiches Unterfangen für die Robert König AG und im Falle eines Konkurses der Robert König AG auch für die politische Gemeinde Oberriet.*

Der Hang im Bereich des Abbau- und Deponieprojekts weist derzeit eine erhöhte Rutschgefahr auf. Mit dem Projekt wird der Hang saniert bzw. so saniert, dass die Sicherheit erhöht wird.

Die Robert König AG als Betreiber der geplanten Deponie hat über 30 Jahre Erfahrung im Betrieb einer Deponie und verfügt entsprechend über die notwendige Fachkompetenz. Das Vorhaben erfolgt unter Aufsicht und Überwachung durch die kantonale Verwaltung. Diese stellt sicher, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Der Betreiber ist verpflichtet, eine Sicherheitsgarantie zu hinterlegen. Diese dient dazu, potenzielle finanzielle Risiken – insbesondere im Falle eines Konkurses – abzusichern und sicherzustellen, dass die Gemeinde nicht für unvorhergesehene Kosten aufkommen muss.

## 10.7 Entwertung von Liegenschaften

*Es werden Bedenken geäussert, dass die nahegelegenen Grundstücke durch die Deponie an Wert verlieren würden. Davon wären auch Bauparzellen im Eigentum der Gemeinde betroffen. Die betroffenen Grundeigentümer müssten deshalb finanziell entschädigt werden.*

Eine Entwertung von nahegelegenen Liegenschaften wird als unwahrscheinlich betrachtet. Emissionen durch Lärm und Luft (vgl. Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft, Beilage 14) sind gering und liegen unter den gesetzlichen Grenzwerten der Lärmschutzverordnung und der Luftreinhalteverordnung. Sprengungen sind keine vorgesehen, sodass auch nicht mit Erschütterungen zu rechnen ist. Die Verkehrszunahme ist im Vergleich zur bestehenden Verkehrsbelastung sehr gering.

## 10.8 Landbesitz der Gemeinde

*Die Parzelle 628 gehöre der Gemeinde Oberriet. Sie beinhalte die Brücke, einen Streifen Land und den Bach. Dieses Grundstück benötige die Robert König AG für die Verbreiterung der Zufahrt für die Deponie (Brücke). Weshalb gibt die Gemeinde das Land zum Vorteil einer privaten Firma her? Welche finanziellen Vorteile ergeben sich für die Gemeinde?*

Die geplante Deponiezufahrt ist als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert und wird bereits heute für die Erschliessung des Gebiets genutzt.

## 10.9 Übertragungsleitungen / -masten

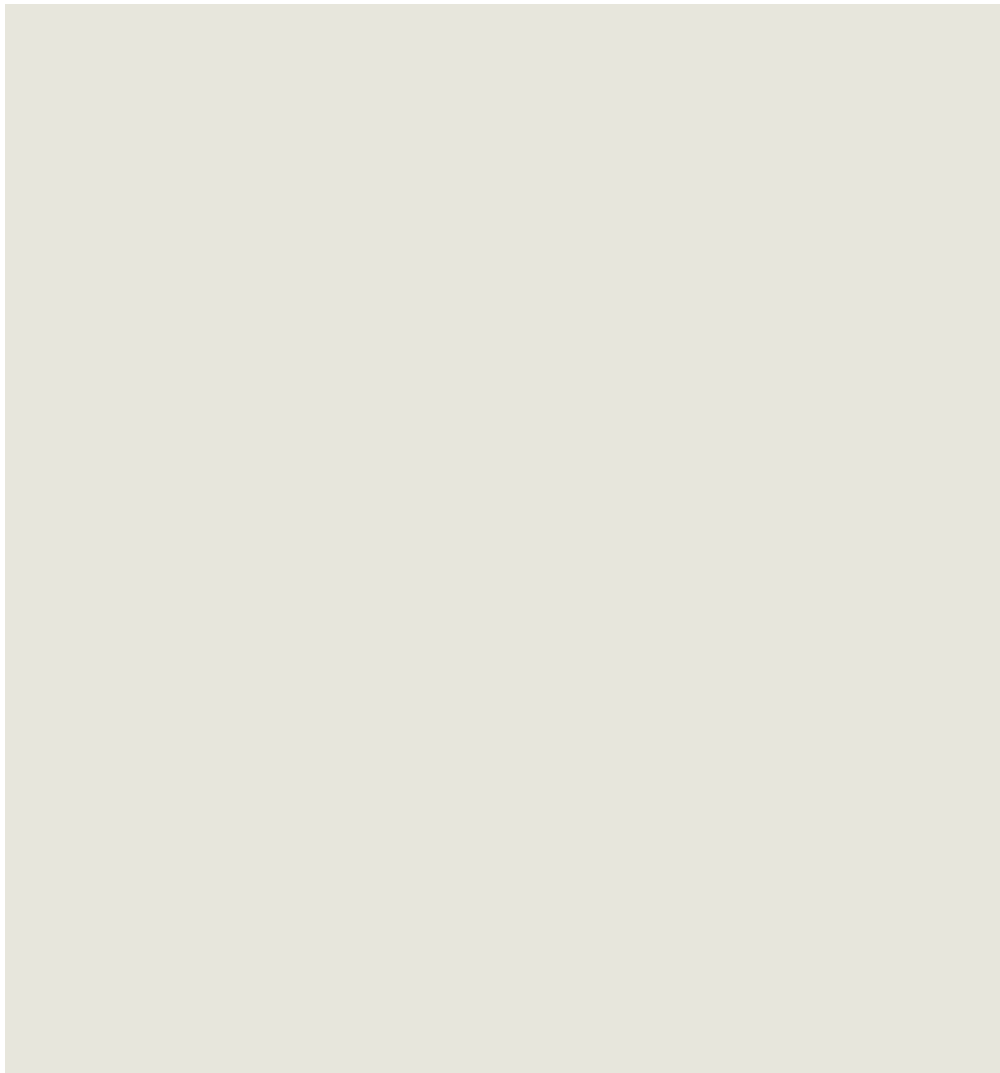
*Im Rahmen der Mitwirkung wurde angemerkt, dass für Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, welche schon vor dem 1. Februar 2000 als solche definiert waren, der Leitungsverordnung unterliegen würden. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung dürfen seit dem 1. Februar 2000 Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Dieser Grenzwert sei dort, von Bedeutung, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten würden. Auch dürfe der Maststandort nicht durch den Abbau- und Deponiebetrieb gefährdet werden.*

Der Abbau- und Deponiebetrieb liegt ausserhalb der Bauzone. Deshalb ist die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gemäss Art. 2 NISV nicht relevant.

Der Maststandort auf dem Blattenberg ist vom Projekt nicht betroffen und dementsprechend auch nicht gefährdet.

## Anhang

### **A1 Projektanpassungen aus dem Mitwirkungsverfahren**



## A1 Projektanpassungen aus dem Mitwirkungsverfahren

Die folgenden Punkte werden im Projekt aufgrund des Mitwirkungsverfahrens angepasst bzw. überarbeitet:

- Abgabe eines Schlüssels für das Tor an die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 632.
- Verzicht auf den Forstweg oberhalb der Strasse «Im Rehag». Erstellen von zusätzlichen Schutzdämmen, um über die Böschung abrollendes Material aufzufangen. Betrifft:
  - *Beilage 6: Endzustand;*
  - *Beilage 10: Querprofile – Endgestaltung;*
  - *Beilage 13 Technischer- und Umweltbericht.*
- Anpassung der Betriebs- und Öffnungszeiten. Betrifft:
  - *Beilage 1: Besondere Vorschriften;*
  - *Beilage 13: Technischer- und Umweltbericht;*
  - *Beilage 16: Betriebsordnung.*
- Überarbeitung der Berechnungstabelle des ökologischen Ausgleichs. Betrifft:
  - *Beilage 13: Technischer- und Umweltbericht.*